

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in Velburg und Oberwiesenacker (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

Aufgrund der Art.1, 2 Abs.2 und Art.8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Velburg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindergärten Velburg und Oberwiesenacker:

§ 1

§ 1 erhält folgende Neufassung:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung Ihrer Kindertageseinrichtungen in Velburg und Oberwiesenacker (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2

In § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) sowie in § 3 Abs. 1 werden die Wörter „einen Kindergarten“ durch die Wörter „eine Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „vom Kindergarten“ durch die Wörter „von der Kindertageseinrichtung“ und in § 5 die Wörter „des Kindergartens“ durch die Wörter „der Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

§ 3

§ 6 Abs.1 Buchstabe a) erhält folgende Neufassung:

a) <u>Für die Benutzung der Kindergärten</u>	
für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden	48,--€
für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden	54,--€
für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	60,--€
für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	66,--€
für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	72,--€
für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	79,--€
für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	86,--€
für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	93,--€

§ 6 Abs.1 Buchstabe b) erhält folgende Neufassung:

b) <u>Für die Benutzung der Kinderkrippe</u>	
für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden	96,--€
für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden	108,--€
für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	120,--€
für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	132,--€
für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	144,--€
für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	158,--€
für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	172,--€
für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	186,--€

§ 4

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Geschwisterermäßigung:

Besuchen zwei Kinder einer Familie eine städtische Kindertageseinrichtung im gleichen Kindergartenjahr, wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50 v.H. ermäßigt. Für den Besuch des dritten Kindes einer Familie im gleichen Kindergartenjahr ist keine Benutzungsgebühr zu entrichten.

Besuchen im gleichen Kindergartenjahr mehrere Kinder einer Familie sowohl die städtische Kindertageseinrichtung als auch den katholischen Kindergarten St. Johannes, so ist die Geschwisterermäßigung entsprechend anzuwenden.

In diesem Fall ist die Gesamtgebühr für alle Kinder je zur Hälfte zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen aufzuteilen.

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft

Velburg, den 16.07.2013
STADT VELBURG

Kraus
1. Bürgermeister